



An den Grossen Rat

15.0633.01

FD/P150633

Basel, 13. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2015

Ratschlag Übertragung von vier Staatsliegenschaften vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung) und zwölf Staatsliegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Rechtliches.....	3
2.2 Zuordnungskriterien	3
2.2.1 Erster Grundsatz: Der Zweck der Liegenschaft gibt die Vermögensmasse vor	3
2.2.2 Zweiter Grundsatz: Auf einer Parzelle sollen alle Gebäude derselben Vermögensmasse angehören (Einheit von Parzelle und Vermögensmasse)	3
2.3 Notwendigkeit der Umwidmung	4
3. Umzuwidmende Parzellen / Staatsliegenschaften vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	4
4. Umzuwidmende Parzellen / Staatsliegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	5
5. Ausführungen zum fakultativen Referendum	7
6. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, vier Parzellen, welche bisher dem Verwaltungsvermögen zugeordnet waren, in das Finanzvermögen zu übertragen, und zehn Parzellen, welche bisher dem Finanzvermögen zugeordnet waren, in das Verwaltungsvermögen zu übertragen, sowie zwei Gebäude auf einer Parzelle des Verwaltungsvermögens vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtliches

Liegenschaften, die im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel oder des Kantons Basel-Stadt stehen, sind entweder dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Die Verfügungskompetenz bei Liegenschaften im Verwaltungsvermögen liegt beim Grossen Rat; das Finanzvermögen des Kantons liegt in der Verfügungshoheit des Regierungsrats.

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sind jene, die unmittelbar der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungs- bzw. Staatsaufgaben auf längere Zeit dienen (z.B. Schulhäuser, Gerichtsgebäude). Im Finanzvermögen figurieren diejenigen Liegenschaften, die nicht der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe dienen und ohne Beeinträchtigung einer dem Staat übertragenen Aufgabe veräussert werden können (vgl. § 39 Finanzhaushaltsgesetz vom 14. März 2012 SG 610.100 resp.).

In § 39 Abs. 5 des Finanzhaushaltsgesetzes findet sich zudem die Bestimmung, dass Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens in das Finanzvermögen zu übertragen sind, falls sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden. Umgekehrt sind jene Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen, welche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe langfristig dienen.

2.2 Zuordnungskriterien

2.2.1 Erster Grundsatz: Der Zweck der Liegenschaft gibt die Vermögensmasse vor

Entscheidend ist das oben erwähnte Kriterium, ob eine Liegenschaft unmittelbar einer öffentlichen Staatsaufgabe dient oder nicht.

2.2.2 Zweiter Grundsatz: Auf einer Parzelle sollen alle Gebäude derselben Vermögensmasse angehören (Einheit von Parzelle und Vermögensmasse)

Das erste Kriterium der Zuordnung ist unproblematisch anzuwenden, wenn eine Liegenschaft (resp. eine Parzelle mit Gebäuden) ausschliesslich **einer** Vermögensmasse angehört und z.B. nicht mehr als Verwaltungsvermögen gebraucht wird und daher umgewidmet werden kann. Abgrenzungsfragen ergeben sich, wenn sich ein Gebäude auf einer Parzelle oder mehrere Gebäude auf einer Parzelle teilweise im Verwaltungs- und teilweise im Finanzvermögen befinden. Hier bereitet die Zerteilung in der Praxis viel Aufwand, weil sich laufend Abgrenzungsfragen (z.B. bei Nebenkosten, bei Unterhaltsfragen, Instandhaltung, Renovation etc.) stellen, die oft nicht befriedigend beantwortet werden können. Hinzu kommt, dass die Verfahrenswege von Finanz- und Verwaltungsvermögen verschieden sind. Soll z.B. eine Liegenschaft, die beiden Vermögensmassen angehört, saniert werden, so müssen beide Verfahren für die Mittelbeschaffung im Verwaltungs- und im Finanzvermögen durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass es nicht immer klar ist, welche Vermögensmasse in welchem Umfang von einer Sanierung profitiert und welche Quote

auf das Finanz- und auf das Verwaltungsvermögen entfällt. Schliesslich können die Ansprüche der Nutzer im Verwaltungs- und Finanzvermögen erheblich differieren. Dies führt bei gemischten Nutzungen zu Konflikten.

Für die Frage der Zuteilung von Liegenschaften, die beiden Vermögensmassen zugehören, wird deshalb der Grundsatz angewandt, dass die überwiegende Nutzung der Parzelle als Verwaltungs- oder Finanzvermögen ihre Zugehörigkeit bestimmt.

2.3 Notwendigkeit der Umwidmung

Mit diesem Ratschlag wird dem Grossen Rat im Rahmen regelmässiger Bereinigungen die Übertragung von Parzellen oder Staatsliegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen oder vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen beantragt. Bei den jetzt beantragten handelt es sich in diversen Fällen um vom Verwaltungs- und Finanzvermögen gemischt genutzte Parzellen, die durch Abparzellieren bereinigt werden konnten, so dass jetzt eine klare Zuordnung jeder Parzelle zu einer Vermögensklasse möglich ist.

Bei fünf Parzellen handelt es sich um Grünflächen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden. Die Zuordnung ist historisch durch deren Erwerb ins Finanzvermögen bedingt.

Bei den ins Finanzvermögen zu übertragenden Liegenschaften (Wohnliegenschaft „Ringelhof“, Baurechtsparzellen Stiftung Thomas Platter-Haus und gemeinnütziger Verein für Alterswohnungen, zwei Liegenschaften an der Peter Merian-Strasse) handelt es sich um solche, die auf Dauer nicht mehr der Erfüllung von staatlichen Aufgabe dienen. In Beachtung der vorumschriebenen Grundsätze sollen sie deshalb entwidmet und vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen transferiert werden.

Bei den ins Verwaltungsvermögen zu übertragenden Gebäuden handelt es sich um zwei Wohnliegenschaften auf dem Areal der Berufsfeuerwehr. Aufgrund des zweiten Grundsatzes (Einheit von Parzelle und Vermögensmasse) sollen die Gebäude gemäss Präponderanzmethode gewidmet und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert werden sollen. Sie befinden sich heute auf einer Parzelle des Verwaltungsvermögens. An der Nutzung wird nichts verändert.

Bei den weiteren ins Verwaltungsvermögen zu übertragenden Gebäuden handelt es sich um drei Kindergärten, diverse Liegenschaften beim Schauspielhaus und den Schwarzpark.

3. Umzuwidmende Parzellen / Staatsliegenschaften vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Wohnliegenschaft „Ringelhof“, Petersgasse 23

Der Ringelhof ist eine denkmalgeschützte Wohnliegenschaft aus dem Mittelalter, die 1936 im Zuge der Errichtung des Spiegelhofs in Staatsbesitz kam. Da sich der Ringelhof auf der gleichen Parzelle wie der Spiegelhof befand, wurde er seither stets dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, obwohl er nie öffentlichen Zwecken diene. Durch die Abparzellierung der neu gebildeten Parzelle Nr. 2759 kann der Ringelhof (Gebäude und Grundstück) jetzt bestimmungsgemäss vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen umgewidmet werden. Die neue Parzelle hält 806 m² und ist im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Sie liegt in der Schutzzone. Die heutige Wohnnutzung bleibt unverändert, ein Verkauf ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Parzelle wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Baurechtsparzellen für die Stiftung Thomas Platter-Haus und für den gemeinnützigen Verein für Alterswohnungen Basel, Bruderholzweg 3, Gundeldingerstrasse 274, 280

Die zwei Baurechtsparzellen der Stiftung Thomas Platter-Haus und des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnungen Basel lagen bisher auf der gleichen Parzelle wie das Brunnmattschulhaus und waren deshalb dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Durch Abparzellierung können die Baurechtsparzellen jetzt vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen umgewidmet werden. An den Nutzungen auf den Parzellen ist keine Änderung vorgesehen.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Parzelle wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Magazin Strassenunterhalt und Zivilschutzanlage, Peter Merian-Strasse 27

Die Liegenschaft befindet sich auf der Parzelle des Rosenfeldparks. Die Parzelle des Rosenfeldparks hält 13'098 m² und ist dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Mit der Zonenplanrevision wurde die Liegenschaft Peter Merian-Strasse 27 von der Grünzone in die Stadt- & Dorfbild-Schonzone umgezont, somit wird neu eine andere Nutzung möglich. Die Liegenschaft soll ins Finanzvermögen umgewidmet werden und wurde mit 600 m² vom Park abparzelliert. Auf der Parzelle kann ein Neubau mit Wohnungen geplant und realisiert werden. Das Grundstück wird hierzu am Markt abgegeben.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Liegenschaft wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Wohn- und Geschäftsliegenschaft, Peter Merian-Strasse 41

Die Liegenschaft liegt ebenfalls auf der Parzelle des Rosenfeldparks. Sie umfasst eine an Private vermietete Wohnung und Geschäftsräume, die an den Verein Jufa Basel vermietet sind. Das Gebäude ist dem Finanzvermögen zugeordnet. Mit der Zonenplanrevision wurde die Liegenschaft von der Grünzone in die Stadt- & Dorfbild-Schonzone umgezont, so dass ein Grundstück von 330 m² ebenfalls vom Park abparzelliert werden und ins Finanzvermögen umgewidmet werden kann. An der bestehenden Nutzung ist keine Änderung vorgesehen.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Parzelle wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

4. Umzuwiddmende Parzellen / Staatsliegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Kindergarten, Gustav Wenk-Strasse 42

Die Parzelle des Kindergartens liegt in der Zone für Grünanlagen. Seit dem Erwerb ist sie mit den umliegenden Parzellen, auf welchen sich Wohnbauten im Baurecht befinden, dem Finanzvermögen zugeordnet und das Kindergartengebäude seit seiner Erstellung dem Verwaltungsvermögen. Sie soll bestimmungsgemäss ins Verwaltungsvermögen umgewidmet werden. An der Nutzung als Kindergarten ist keine Änderung vorgesehen.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Parzelle wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Wohnhäuser Spalenvorstadt 11 und 13

Mit Grossratsbeschluss vom 14.12.1994 wurden die bis damals für eine mögliche Erweiterung der Feuerwache vorgehaltenen Gebäude Spalenvorstadt 11 und 13 auf der Parzelle Nr. 264 ins Finanzvermögen übertragen. Für die Wohnliegenschaften Spalenvorstadt 11 und 13 wurde die Abparzellierung von der Parzelle Sektion 2 Nr. 264 (Grundstück Berufsfeuerwehr) geprüft, um die Parzellen und Gebäude der bestimmungsgemässen Vermögensmasse zuordnen zu können. Dies würde für diese Liegenschaften zu unlösbaren Verstössen gegen die geltenden Bau- und Zonenvorschriften führen. Aufgrund des zweiten Grundsatzes (siehe 2.2.2, Einheit von Parzelle und Vermögensmasse) sollen die Gebäude gemäss Präponderanzmethode gewidmet und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert werden, da sie sich auf einer Parzelle des Verwaltungsvermögens befinden. Somit sind Grundstück und Gebäude der gleichen Vermögensklasse zugeordnet. An der bestehenden Nutzung ist keine Änderung vorgesehen.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Gebäude wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Wohn- und Geschäftliegenschaften Klosterberg 2, 6, 8 und Steinentorstrasse 1 und 7

Auf der Parzelle befinden sich das Schauspielhaus sowie vier gemischt genutzte Wohnliegenschaften (u.a. Restaurant Besenstiel, Bühne K6 des Theaters). 1966 wurden die Liegenschaften Steinentorstrasse 1 und 5 und Klosterberg 2 und 8 gemäss Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1966 zu Lasten des „Staatsvermögens“ (Finanzvermögen) erworben. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 1977 wurden "Fr. 240'000 zu Lasten des Staatsvermögens (Konto A, produktive Liegenschaften)" bewilligt für die Erstellung von Wohnungen. Diese Liegenschaften sind dem Finanzvermögen zugeordnet. Der Bau des Schauspielhauses (Steinentorstrasse 7, ehemaliges Ganthaus, Verwaltungsvermögen) wurde mit Grossratsbeschluss vom 09.12.1998 zu Lasten des Verwaltungsvermögens (und privaten Spenden) bewilligt. Die Liegenschaften sind an- bzw. übereinander gebaut, lassen sich nicht abparzellieren und eindeutig zuordnen, und der bauliche Aufwand (Brandmauern mit Fenstern, etc.) sowie die Einschränkungen durch die notwendigen Dienstbarkeiten wären unverhältnismässig. Aufgrund des zweiten Grundsatzes (siehe 2.2.2, Einheit von Parzelle und Vermögensmasse) sollen die Gebäude gemäss Präponderanzmethode gewidmet und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert werden, da der wertmässige Anteil des Verwaltungsvermögens überwiegt. An den bestehenden Nutzungen sind keine Änderungen vorgesehen.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Liegenschaften wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Schwarzpark, Gellertstrasse 133

In der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991 wurde die Initiative für eine Grünerhaltung des Schwarzparks angenommen. Die Eigentümer der Parzelle wurden vom Kanton Basel-Stadt wegen materieller Enteignung entschädigt. Die Parzelle wurde 1996 ins Finanzvermögen erworben. Später wurden zwei Randparzellen abgetrennt und zur Überbauung freigegeben. 2013 bis 2014 wurde der Park zu Lasten des Mehrwertabgabefonds umgestaltet und sanft geöffnet. Bestimmungsgemäss sollen Park und Gärtnerhaus ins Verwaltungsvermögen umgewidmet werden.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Liegenschaft wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Kindergarten und Tagesheim, Kleinhünigerstrasse 150-154

Die drei Gebäude des Kindergartens und Tagesheims sind dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, die Parzelle jedoch dem Finanzvermögen. Neu wurde der restliche Teil des Areals mit den zwei Baurechten der Wohngenossenschaft Klybeckmatten in der Zone 5 abparzelliert, somit kann die Parzelle, welche ausschliesslich der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl) zugewiesen ist, ins Verwaltungsvermögen umgewidmet werden. Die bestehenden Nutzungen erfahren keine Veränderung.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Parzelle wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Kindergarten, Magdenstrasse 19

Das Gebäude des Kindergartens ist dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, die Parzelle jedoch wie die benachbarten Wohnliegenschaften dem Finanzvermögen zugehörig. Die Parzelle soll nun nach erfolgter Abparzellierung ins Verwaltungsvermögen umgewidmet werden. Die bestehende Nutzung als Kindergarten wird nicht verändert.

Der Vollzugstermin für die Umwidmung der Parzelle wird auf den 1. Januar 2016 gelegt.

Cecile Ines Loos-Anlage

Die Cecile Ines Loos-Anlage im Basler Breitequartier soll vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen gewidmet werden. Sie befindet sich vollumfänglich in der Grünzone und soll wie bis anhin als Erholungs- und Begegnungsraum für die Öffentlichkeit dienen.

Vier Parzellen im Gebiet Im tiefen Boden, Wasserturm-Promenade

Das Wasserturmareal soll als Ganzes vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen gewidmet werden (eine Parzelle des Wasserturmareals befindet sich bereits im Verwaltungsvermögen). Die Parzellen befinden sich vollumfänglich in der Grünzone und sollen wie bis anhin als Erholungs- und Begegnungsraum für die Öffentlichkeit dienen.

5. Ausführungen zum fakultativen Referendum

Gemäss § 29 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von und Verfügungen über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen dem fakultativen Referendum, sofern sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben übersteigen. Im weitem besagt § 51 des gleichen Gesetzes, dass bei der Überführung von Teilen des Finanzvermögens oder umgekehrt die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben gelten; massgebend ist der Verkehrswert. Deshalb ist der Verkehrswert der einzelnen Liegenschaften in Bezug auf die Referendumsgrenze von 4,5 Mio. Franken zu überprüfen.

Für die Liegenschaft im Verwaltungsvermögen wurden die Verkehrswerte für die Gebäude auf Basis der Gebäudeversicherungswerte mit Altersabzug ermittelt. Bei den Grundstücken wurde der Verkehrswert gemäss Angaben der Bodenbewertungsstelle aufgrund der heutigen dort rechtlich geltenden Zonen zugrunde gelegt. Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind nach Marktwerten bewertet.

Bei keinem der vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragenden Objekte liegt der Verkehrswert über 4,5 Mio. Franken.. Darüber liegt der Wert der Wohn- und Geschäftliegenschaften Klosterberg 2, 6, 8 und Steinentorstrasse 1 und 7, die vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen werden sollen. Für die weiteren Objekte ist der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt. Wir legen Ihnen die Beschlussfassung jeweils für jede Liegenschaft gesondert vor.

6. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die Parzelle 2759 in Sektion 1, Petersgasse 23, Wohnliegenschaft „Ringelhof“ ist vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

2. Die Parzelle 4283 in Sektion 4, Bruderholzweg 3, Gundeldingerstrasse 274 und 280, ist vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

3. Eine Fläche der Parzelle 864 in Sektion 4 von 600m², Peter Merian-Strasse 27, und das Gebäude Peter Merian-Strasse 27 sind vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

4. Eine Fläche der Parzelle 864 in Sektion 4 von 330m², Peter Merian-Strasse 41, ist vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

5. Die Parzelle 415 in Sektion 1, Gustav Wenk-Strasse 42, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung zweier Gebäude vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

6. Die zwei Gebäude Spalenvorstadt 11 und 13 sind vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

7. Die Parzelle 179 in Sektion 3 mit den Gebäuden Klosterberg 2, 6, 8 und Steinentorstrasse 1 und 5 sind vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

8. Die Parzelle 549 in Sektion 5 mit dem Gebäude Gellertstrasse 133 (Schwarzpark) ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

9. Die Parzelle 65 in Sektion 9C, Kleinhünigerstrasse 150 – 154, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

10. Die Parzelle 225 in Sektion 8, Magdenstrasse 19, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

11. Die Parzelle 510 in Sektion 5, Cecile Ines Loos-Anlage, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

12. Die Parzelle 2537 in Sektion 4, Areal Im tiefen Boden, Batterieweglein, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

13. Die Parzelle 1831 in Sektion 4, Oberer Batterieweg, Batterieweglein, Batterieanlage, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

14. Die Parzelle 1911 in Sektion 4, Areal Im tiefen Boden, Wasserturm-Promenade, Hummelweglein, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Ratschlag Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

15. Die Parzelle 2539 in Sektion 4, Areal Im tiefen Boden, Wasserturm-Promenade, ist vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2016)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.